

Recht zu beachten habe; ferner wird der Beigeladene auch explizit darauf hingewiesen, dass gewisse Zweifel bestünden, ob eine Veröffentlichung im Internet, die ggf. nicht befristet sei oder sich auf festgestellte, aber ggf. schon längst abgestellte Mängel beziehe, verhältnismäßig sei; zuletzt hat das Landratsamt dem Informationsbegehren des Beigeladenen unausgesprochen aber auch nicht vollumfänglich entsprochen, sondern den Informationszugang ohne Bezeichnung eines hierfür erforderlichen wichtigen Grundes (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VIG) lediglich „schriftlich per Post“ statt antragsgemäß „in elektronischer Form (E-Mail)“ gewährt – ohne dass sich der Beigeladene hiergegen nach Aktenlage allerdings gewandt hätte –, sodass der Beigeladene seinerseits eine bewusste und aktive, autonome und eigenverantwortliche Entscheidung über die Veröffentlichung der Auskunft im Internet treffen muss (Einscannen / Hochladen).

Vor dem Hintergrund dieser Sicherungsmechanismen erscheint es der Kammer noch nicht hinreichend wahrscheinlich oder gesichert, von der von der Antragstellerin als Szenario skizzierten Sachverhaltsentwicklung auszugehen und sie der rechtlichen Würdigung und der vorzunehmenden Interessenabwägung zugrunde zu legen. Denn es mag gleichermaßen auch auskunftsinteressierte Verbraucher in nennenswerter Zahl geben, die sich zwar – gewissermaßen als „Trittbrettfahrer“ – des Service von „Topf Secret“ und der damit verbundenen technischen Vereinfachungen bedienen, vor einer Verbreitung der damit erlangten Informationen aber – gerade mit Blick auf die zitierten behördlichen Hinweise im Bescheid über die Auskunftsgewährung oder auch aufgrund der Befürchtung eines ggf. drohenden zivilrechtlichen Verfahrens (dazu sogleich) – zuletzt zurückschrecken oder absehen mögen.

Unabhängig von alledem sieht die Rechtsordnung in einem gewaltenteiligen Rechtsstaat in einer solchen Fallkonstellation nicht die Versagung des begehrten Informationszugangs vor, auf den – wie dargelegt – ein einfachgesetzlicher Anspruch besteht, dessen Voraussetzungen hier zugunsten des Beigeladenen klar erfüllt sind. Vielmehr steht es der Antragstellerin frei – und darauf ist sie auf der verwaltungsrechtlichen Ebene des Informationszugangs zu verweisen – etwaige Unterlassungs- oder auch Lösungsansprüche unmittelbar gegenüber dem (ihr namentlich bekannten) Beigeladenen oder gegenüber dem verantwortlichen Betreiber des Internet-Portals geltend zu machen und ggf. durchzusetzen. Der dafür eröffnete Zivilrechtsweg ist gleichermaßen effektiv und bietet ebenso praktisch wirksame Möglichkeiten einschließlich des